

dem (unterschiedlichen) Adressatenkreis einen breiten Handlungsspielraum. So wird z. B. Leinenzwang für Hunde angeordnet

- in verkehrsreichen Straßen,
- in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- in geschützten Parks, öffentlichen Grünanlagen sowie in ■ gekennzeichneten verkehrsarmen Zonen,
- auf öffentlichen Straßen,
- in den vom Kfz-Verkehr belegten Straßen sowie innerhalb öffentlicher Anlagen,
- im Stadtgebiet außerhalb der Haltungs- und Zuchtgrundstücke, sofern es sich um hiesige Hunde handelt,
- auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Grünanlagen,
- in den vom Verkehr stark belegten Straßen und im Stadtzentrum,
- wenn es die Sicherheit und die Verhältnisse erfordern.

Es ist überhaupt nicht verständlich, warum z. B. in einer Stadt der Hund in verkehrsreichen, in der anderen Stadt in verkehrsarmen Straßen an der Leine zu führen ist. Zudem wird durch verschiedene Regelungen dem Adressaten die Pflicht auferlegt, selbst einzuschätzen, ob es sich um verkehrsarme oder um verkehrsreiche Straßen handelt, ob Sicherheitsanforderungen oder die Verhältnisse ganz allgemein das Führen des Hundes an der Leine oder das Anlegen eines Beißkorbs erfordern.

Damit werden nicht nur an die Hundehalter hohe Anforderungen gestellt, sondern es ergeben sich daraus auch Probleme für die Mitarbeiter derjenigen staatlichen Organe, die diese Bestimmungen durchzusetzen haben. Hinzu kommt, daß eine Möglichkeit fehlt* rechtliche Maßnahmen (z. B. Ordnungsstrafmaßnahmen) bei schuldhafter Verletzung dieser Bestimmungen anzuwenden. Deshalb wäre u. E. eine zentrale Rechtsvorschrift erforderlich, die die Pflicht der Hundehalter festlegt, Hunde in der Öffentlichkeit (d. h. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Grünanlagen und Parks) an der Leine zu führen.^{1 2} Damit würde eine einheitliche Rechtsgrundlage für entsprechende Festlegungen in Stadtordnungen geschaffen.

- Vermeidung von Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Plätze durch Hundexkremente

Bestandteil der Sauberhaltung in den Städten ist auch das Vermeiden von Verrindungen. Die grundsätzlichen Festlegungen in Stadtordnungen über die Sauberhaltung und die Unzulässigkeit von Verunreinigungen und Verschmutzungen gelten auch für Verunreinigungen durch Hundexkremente, z. B. durch das Verbot von „Verunreinigungen durch sonstigen Unrat“.

Darüber hinaus enthalten einige Stadtordnungen eine ausdrückliche Bestimmung über die Verunreinigung durch Hunde und die Rechtspflicht der Tierhalter, solche Verunreinigungen zu beseitigen. Verschiedentlich wird hierzu einschränkend formuliert: „Der Tierhalter ist zur sofortigen Beseitigung des Tierexkremens verpflichtet, sofern hiervon andere als Rinnsteinberedche verunreinigt sind.“

Den in Stadtordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Vermeidung bzw. Beseitigung von Verunreinigungen liegt eine zentrale Rechtsvorschrift zugrunde: Aus dem Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 16 Abs. 2. Ziff. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) ergibt sich im Umkehrschluß die Rechtspflicht, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks nicht in unvertretbarem Maße zu verunreinigen bzw. etwaige Verunreinigungen selbst unverzüglich zu beseitigen. Die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursachte unvertretbare Verunreinigung führt zu ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit, sofern die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt wird.

Es ergibt sich die Frage, ob es sich um eine schuldhaft verursachte, unvertretbare Verunreinigung durch den Hundehalter oder eine andere Person, die den Hund ausführt, handelt, wenn durch den Hund Verunreinigungen eintreten, der Hund aber gerade zum Zweck des Sich-Lösens auf die Straße geführt wurde. Damit wird zugleich die Frage aufgeworfen, wohin denn Hundehalter ihre Tiere zu diesem Zweck ausführen können. Eine mögliche Lösung scheint hier die in einer Stadtordnung vorgesehene Verschmutzungsbeschränkung auf den Rinnsteinbereich (Schnittgerinne) zu sein.

Lärmbelästigung durch Hunde

Die Stadtordnungen enthalten in der Regel allgemeine Bestimmungen über die Vermeidung von Lärmbelästigungen, so z. B.

- „Jeder vermeidbare Lärm, insbesondere zwischen 22 und 6 Uhr, ist untersagt“
- „Lärmerzeugung, besonders an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, ist untersagt.“
- „Die Bürger haben in ihren Wohnungen ihr Verhalten so einzurichten, daß andere Mitglieder der Hausgemeinschaft sowie die Nachbarschaft keinem unzumutbarem Lärm ausgesetzt sind.“

Derartige Festlegungen beziehen sich grundsätzlich auch auf die Lärmbelästigung durch Tiere. Häufige Lärmbelästigungen in Wohnhäusern, zuweilen in ganzen Wohnblöcken, werden durch Hunde verursacht, die, allein gelassen, anhaltend bellen oder winseln. Solche Störungen kann der verantwortungsbewußte Tierhalter durch sachkundige Pflege und Erziehung des Tieres überwinden.

Gewöhnlich wird ein Bürger bei erheblichen Belästigungen zunächst eine Aussprache mit dem Hundehalter herbeiführen, um ihn zur Beseitigung der Störung zu veranlassen. Auch Aussprachen in Haus- und Straßengemeinschaften oder Einwirkung durch den VEB Gebäudewirtschaft (bzw. VEB Kommunale Wohnungsverwaltung) führen in der Regel zur Abhilfe. Verschiedentlich beschwerten sich Bürger auch bei örtlichen Organen, und erwarten deren Hilfe bei der Beseitigung von Störungen durch Hundegebell oder -gewinsel. Dazu bestehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten:

Bei ruhestörendem Lärm i. S. des § 4 Abs. 1 OWVO ist zunächst zu prüfen, ob der Hundebesitzer vorsätzlich mit Hilfe seines Hundes rechtswidrig Lärm bewirkt, indem er ihm z. B. Futter und Wasser verweigert oder ihn anderweitig zum Bellen oder Winseln veranlaßt. Ist das nachgewiesen, kann die Sache als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Wird der Hund vorsätzlich mißhandelt und der Lärm dadurch verursacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 OWVO vor, ggf. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 OWVO.

Meistens werden jedoch die Lärmbelästigungen durch Tiere verursacht, die vorübergehend oder längere Zeit in der Wohnung oder anderen Räumen allein gelassen wurden. Da beim Hundehalter in diesen Fällen zumeist kein Vorsatz in bezug auf ruhestörenden Lärm vorliegt, wäre zu prüfen, ob solche Lärmbelästigungen durch Auflagen des Vorsitzenden des örtlichen Rates der Stadt oder des Leiters der Hygieneinspektion des Rates des Kreises unterbunden werden können. Dazu müssen allerdings die in der 4. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343) geforderten Voraussetzungen vorliegen, d. h. es müßten die Grenzwerte für die höchstzulässige Lärmeinwirkung auf den Menschen überschritten werden (§ 12 Abs. 2).

Die Beseitigung und Unterlassung dieser Störungen kann auch nach § 328 ZGB verlangt werden.

Das Bezirksgericht Potsdam hat in seinem Urteil vom 7. März 1979 - 1 BZB 246/78 - (NJ 1980, Heft 3, S. 140) hierzu festgestellt, daß der Schutz vor Lärm und Bedrohung bzw. Angriffen durch aggressive Haustiere eine Bedingung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist. Der Hundehalter wurde nach dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen (lautes Bellen und Heulen des Hundes insbesondere zur Nachtzeit) verpflichtet, den Hund aus seinem Grundstück zu entfernen.

Das Bezirksgericht Suhl hingegen stellte in seinem Urteil vom 5. Juli 1979 - 3 BZB 22/79 - (NJ 1980, Heft 3, S. 141) fest, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme an Ort und Stelle die Hausbewohner durch die beiden Hunde des Verklagten nicht erheblich belästigt wurden, da das Bellen der Tiere in den Wohnungen der Kläger nicht lauter zu hören war als andere aus der Umgebung eindringende Geräusche.

Die Frage, ob ein Hund, von dem eine solche Störung ausgeht, abgeschafft werden muß, ist im Falle der Tierquälerei, der Verletzung von Hygienebestimmungen, ggf. auch bei Verletzung der VO über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. I Nr. 49 S. 385) durch die dafür zuständigen Staatsorgane nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden.

Bei Sachverhalten, die nach § 328 ZGB zu beurteilen sind, entscheiden die Schiedskommissionen oder die staatlichen Gerichte. Vor entsprechenden Anträgen sollten jedoch die o. g. gesellschaftlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Hundehalter zu verantwortungsbewußtem Verhalten zu veranlassen.

1 Vgl. Verwirklichung der Stadtordnungen — unser aller Anliegen, Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, 7. Wahlperiode, Heft 4, Berlin 1981, S. 95; K. Fritzenwanker, „Tierschutz und Tierhygiene in einer Großstadt — Erfahrungen aus der Arbeit des Beirates für Tierschutz und Tierhygiene der Hauptstadt der DDR Berlin“, Veterinärmedizin 1982, Heft 37, S. 181 ff.

2 Eine zentrale Rechtsvorschrift für das Mitführen von Tieren, speziell Hunden, in öffentlichen Verkehrsmitteln ist z. B. § 16 Abs. 2 und 3 der Personenbeförderungsordnung (PBO) vom 18. März 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 206).